

# Auflagen für TAUBEN (überregional-EU)

1. Es dürfen nur Tauben
  1. aus Beständen, in denen keine auf Geflügel übertragbare Krankheiten herrschen oder der Verdacht des Ausbruchs solcher Krankheiten nicht zu befürchten ist,
  2. aus Herkunftsorten in denen Geflügelcholera, Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit amtlich nicht festgestellt worden ist,
  3. aus Herkunftsbeständen, die sich nicht in einem wegen Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit gebildeten Sperrbezirk befinden.
2. Die zur Ausstellung kommenden Tauben müssen vor der Veranstaltung klinisch tierärztlich untersucht worden sein (gilt generell für ausländische Tiere). Dies muss durch tierärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden (Muster in Anlage, für Tiere aus dem Ausland zwingend zu verwenden!). Alternativ besteht für inländische Tiere die Möglichkeit, die Tiere einzeln im Rahmen der Einlassuntersuchung tierärztlich untersuchen zu lassen.

Falls bei inländischen Tieren auf die tierärztliche Untersuchung (im Bestand oder beim Einlass) auch verzichtet wird, müssen folgende Bedingungen eingehalten werden:

  - Verein stellt Einlassuntersuchung sicher (z.B. durch erfahrene Züchter, der dafür Verantwortliche ist dem Staatlichen Veterinäramt im Landratsamt zu benennen. Werden bei der Einlassuntersuchung kranke Tiere festgestellt, sind alle gemeinsam transportierten Tiere zurückzuweisen bzw. in einen Quarantänerraum zu verbringen. Meldung - auch telefonisch - an das Staatliche Veterinäramt im Landratsamt über Ergebnis der Einlassuntersuchung nach Anlieferung der Tiere).
  - tierärztliche (i.d.R. amtstierärztliche) Kontrolle aller Tiere nach Anlieferung bzw. im Verlauf der öffentlichen Ausstellung (ggf. auch im Rahmen der Ausstellungseröffnung): wenn kein Tier der Ausstellung Verdacht auf ansteckende Erkrankung zeigt, wird - falls gewünscht - der Verkauf anschließend freigegeben.
  - jeder Verkauf (Adressen, Tel.nummer, Registriernummer des Verkäufers und des Käufers, Anzahl, Tierart, Ringnummer der verkauften Tiere) ist vom Veranstalter zu dokumentieren.
3. Zur Ausstellung kommende Tauben müssen mit nummerierten Marken oder nummerierten Fußringen gekennzeichnet sein. Nicht gekennzeichnete Tauben sind durch Zurückweisung von der Veranstaltung auszuschließen. Für dadurch entstehende Unkosten und Auslagen kann ein Ersatzanspruch nicht geltend gemacht werden.
4. Aufgrund des derzeitigen Seuchengeschehens wird empfohlen nur Tiere zur Ausstellung zuzulassen, wenn deren **Gesammttaubenbestand** einen ausreichenden Impfschutz gegen Paramyxovirose besitzt. Eine tierärztliche Impfbescheinigung (Original oder beglaubigte Fotokopie) über **ausreichende Bestandsimpfung** gegen Paramyxovirose ist von den Ausstellern vorzulegen. Tauben ohne Impfbescheinigung sind durch Zurückweisung von der Veranstaltung auszuschließen. Für dadurch entstehende Unkosten und Auslagen kann ein Ersatzanspruch nicht geltend gemacht werden.
5. Kranke Tauben oder Tauben, bei denen der Verdacht auf eine Krankheit besteht, sind bei der Einlassuntersuchung durch Zurückweisung von der Veranstaltung auszuschließen. Für dadurch entstehende Unkosten und Auslagen kann ein Ersatzanspruch nicht geltend gemacht werden.
6. Aussteller und mit der Versorgung der Tauben beauftragte Personen haben das Auftreten oder den Verdacht einer übertragbaren Krankheit der Tiere sowie jeden Todesfall sofort der Veranstaltungsleitung anzuzeigen.
7. Die Veranstaltungsleitung hat für die Durchführung der veterinärbehördlichen Anordnungen zu sorgen. Dabei hat sie Erkrankungen von Tieren oder den Verdacht auf Erkrankungen, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lassen, sofort dem Staatlichen Veterinäramt im Landratsamt Kulmbach, (Tel. 09221 707 707) mitzuteilen.
8. Nach Abschluss der Veranstaltung sind die Standplätze der Tiere und die benutzten Käfige sowie die Stallgeräte gründlich zu reinigen und mit einem geeigneten Mittel zu desinfizieren.